

Rahmenvereinbarung
Weiterentwicklung des Markensystems
inkl. Konzeption, Entwicklung und Erstellung
eines modularen Brand Manuals

Zwischen der

KölnTourismus GmbH

Kardinal-Höffner-Platz 1

D - 50667 Köln

– im Folgenden: Der AG –

und der

...

...

– im Folgenden: Der AN –

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit dem vorliegenden Rahmenvertrag vereinbaren die Vertragspartner eine Zusammenarbeit hinsichtlich der Weiterentwicklung des Markensystems inkl. Konzeption, Entwicklung und Erstellung eines modularen Brand Manuals sowie möglicher optionaler operativer Dienstleistungen. Der Auftragnehmer erbringt die in den Anlagen 2 dargestellte projektbezogene Dienstleistung.

§ 1 Laufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.12.2026 und endet am 30.11.2030. Die Rahmenvereinbarung kann – 3 Monate vor Vertragsende – mit einer möglichen Begründung aus der Vertragslaufzeit um 12 Monate verlängert werden.

§ 2 Vertragsbestandteile

Neben den Bedingungen des Vertrages werden auch folgende Dokumente Vertragsbestandteile:

- (1) Vergabeunterlagen
[A) Verfahrensvorschriften und B) Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis als Anlage 1].
- (2) Letztgültiges Angebot des AN im Rahmen der Ausschreibung als Anlage 2.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt mittels der in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Preisangaben zzgl. Umsatzsteuer.
- (2) Vergütungen erfolgen nach Leistungserbringung auf der Basis eines Leistungsnachweises.
- (3) Die Preise sind für die gesamte Vertragslaufzeit festgeschrieben – mit möglicher Anpassungsausnahme gem. Kap. 3.11. der Verfahrensbedingungen.
- (4) Sach- und Fremdkosten werden nach vorheriger Freigabe durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer vergütet.

§ 4 Keine weitere Mindestabnahmemenge

Über die Angaben im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung sowie des Preisblattes hinaus kann keine Mindestzahl für weitere Einzelaufträge aus der Projektberatung/-umsetzung verbindlich zugesagt werden, d. h. der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf weitere Mindestabnahmemengen.

§ 5 Ausführungsfristen

(1) Die in der Ausschreibung bzw. individuell vereinbarten Ausführungszeiten und Termine sind verbindlich einzuhalten. Für Schäden, die dem Auftraggeber bei schuldhafter Nichteinhaltung entstehen, ist der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Verzugsregeln verantwortlich. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die dort festgelegten Zeiten nicht nachteilig durch Krankheit, Urlaub und sonstige Ausfälle beeinflusst werden.

§ 6 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die für die Leistungserbringung wesentlichen Daten, Produktinformationen und Vorlagen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Kündigungsfrist

- (1) Während der gesamten Laufzeit besteht ein beiderseitiges Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende. Alle zum Zeitpunkt der Kündigung laufenden Projekte und Aufträge müssen noch ordnungsgemäß und wie verabredet abgeschlossen werden.
- (2) Der AG kann innerhalb der ersten sechs Monate den Vertrag jederzeit ohne Angabe von wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) eine Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen in einer Weise verletzt, die es der anderen Partei unzumutbar macht, an dem Vertragsverhältnis festzuhalten, oder
 - b) unzutreffende Erklärungen in Bezug auf die Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit abgegeben wurden, oder
 - c) Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder andere zwingend einzuhaltende Normen, wie insbesondere die als allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge vorliegen, oder
 - d) über eine Partei ein Insolvenzantragsverfahren anhängig ist und nicht innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen aufgehoben wird; dem steht es gleich, wenn wegen Überschuldung oder Liquidität ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch unternommen wird, oder
 - e) der Auftragnehmer nicht Inhaber der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ist, die zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderlich sind, oder
 - f) der Auftragnehmer sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt oder

Anlage 5 Rahmenvereinbarung Weiterentwicklung des Markensystems

- g) die in Auftrag gegebenen Leistungen vom Auftragnehmer nicht zu dem vom Auftraggeber genannten Zeitpunkt ausgeführt werden und trotz schriftlicher Mahnung keine Abhilfe geschaffen wurde.
- (4) Kündigt der Auftragnehmer oder der Auftraggeber aus wichtigem Grund, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die Kosten und Honorare zu erstatten, die nachweislich bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen sind und die vom Auftraggeber beauftragt waren.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Nutzungs- und Verwertungsrechte

- (1) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung des Honorars die zeitlichen, inhaltlichen und räumlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen von dem Auftragnehmer gefertigten und von dem Auftraggeber genehmigten und realisierten Arbeiten soweit die Übertragung nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist.
- (2) Die Nutzungs- und Verwertungsrechte an Arbeiten Dritter werden jeweils nach der im Einzelfall getroffenen Abrede eingekauft und übertragen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Nutzung der vertragsgegenständlichen Arbeiten des Auftragnehmers keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Ansprüchen freistellen, die Dritte dem Auftraggeber gegenüber aufgrund deren Rechten geltend machen.

§ 9 Haftung und Verjährung

- (1) Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Auftragnehmer hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.
- (3) Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich, weder das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild von abgebildeten Personen noch die Rechte Dritte, wie beispielsweise Urheberrechte, verletzt zu haben. Hat der Auftragnehmer trotz dieser Zusicherung Rechte Dritte verletzt, so stellt er den Auftraggeber uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte gegen den Auftraggeber geltend machen.

§ 10 Vertragsstrafen

Als Vertragsstrafen finden die gesetzlichen Bestimmungen §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 11 Schweigepflicht und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten sind nach Beendigung des Vertrags unverzüglich zu löschen. Bei Einschaltung Dritter muss der Auftragnehmer dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch, die allgemeinen Datenschutzbestimmungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt für beide Vertragsparteien der Sitz des Auftraggebers in Köln.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftragnehmer sein Angebot unter die Geltung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt und der Auftraggeber nicht widerspricht.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzung des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Für die Durchführung des Vertrages gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

....., den Köln, den

.....
Auftragnehmer

.....
Auftraggeberin KölnTourismus GmbH